



**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Lam
(Plakatierungsverordnung)
vom 19.05.2015**

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Lam folgende Verordnung:

§1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Lam zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.

§2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerischer Bauordnung fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach §1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von den Beschränkungen nach §1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen jeweils 12 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 12 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§4 Ordnungswidrigkeiten



Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§5 Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre

Lam, 19.05.2015
Markt Lam


Alois Vogl
2. Bürgermeister





**Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Lam
(Plakatierungsverordnung) vom 19.05.2015**

Standorte der öffentliche Anschlagtafeln des Marktes Lam

- beim Parkhaus "Schlossereck", Arberstraße 24
- beim Parkplatz des Kurparks, Kinogasse
- bei Osserstraße 3
- bei Irlgasse 1